

die auf dem betreffenden Gebiet Spezialkenntnisse haben bzw. sie sich erwerben.

Bei der Festlegung der Zuständigkeit der Senate nach Spezialgebieten darf nicht schematisch vorgegangen werden. Es muß sorgfältig geprüft werden, welche Zuständigkeit der ökonomischen Struktur des Bezirks am besten gerecht wird und wie die Rechtsprechung die ökonomische Entwicklung maximal unterstützen kann.

Die Richter der Spezialsenate müssen sich bemühen, sich gründliche ökonomische Kenntnisse auf ihrem Spezialgebiet anzueignen. Um die Kreisgerichte richtig auf die Schwerpunkte zu orientieren, werden die Richter in grundsätzlichen Fragen den Rat des Bezirks, den Bezirkswirtschaftsrat, den Bezirkslandwirtschaftsrat und andere Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen konsultieren. Es wird ferner erforderlich sein, daß sich die Gerichte verstärkt auf die Kenntnisse von Spezialisten stützen und sie als Sachverständige oder sachverständige Zeugen in der mündlichen Verhandlung bzw. in der Hauptverhandlung vernehmen. Auch die Beratung mit sachverständigen Kollektiven aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen wird dem Richter bei dem Bestreben, seine ökonomischen Kenntnisse zu vertiefen, eine wertvolle Hilfe sein.

Beim Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten sollen sog. Inspektionsgruppen gebildet werden, denen Juristen mit besonders guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökonomie angehören sollen. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, ständig zu kontrollieren, wie die Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates und besonders der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft in der Rechtsprechung ihren Niederschlag finden und wie die Lösung dieser Fragen durch die Rechtsprechung in den Bezirken und Kreisen unterstützt wird. Die Inspektionsgruppe wird das Oberste Gericht bzw. die Bezirksgerichte dabei unterstützen, Schlußfolgerungen für die Thematik und den Inhalt von Beschlüssen zu ziehen und Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei der Bekämpfung von Gesetzesverletzungen und der Aufdeckung ihrer Ursachen festzulegen. Die Tätigkeit einer derartigen Gruppe wird somit zur Qualifizierung der Leitungstätigkeit der oberen Gerichte beitragen.

Die Beachtung des Produktionsprinzips in der Leitung der Rechtsprechung muß auch zu einer verstärkten und qualifizierten Anwendung der Gerichtskritik führen. Die Gerichtskritik ist ein sehr wichtiges Mittel zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung. Daß sie in der Vergangenheit nur ungenügend angewendet wurde, ist m. E. vor allem darauf zurückzuführen, daß die Richter die Bedeutung dieses Instituts unterschätzten, aber auch nicht genügend versuchten, tiefer in die politischen und ökonomischen Fragen einzudringen, um eine qualifizierte, wissenschaftlich begründete Gerichtskritik üben zu können. Die Spezialisierung nach Aufgabengebieten und die engere Verbindung mit Fachleuten und Wissenschaftlern wird zu einer breiteren Anwendung der Gerichtskritik sowohl durch die Bezirks- und Kreisgerichte als auch durch die Senate des Obersten Gerichts führen.

Die Kollektivität der Arbeit der oberen Gerichte

Die neuen Aufgaben des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, insbesondere die Leitung der Rechtsprechung durch die Plenen und die Präsidien, erfordern eine stärkere Kollektivität der Arbeit. Jedes einzelne Mitglied des Gerichts muß sich für die Lösung der Aufgaben mit verantwortlich fühlen und aktiv an der kollektiven Beratung der Probleme teilnehmen. Ebenso wie der Kampf um die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität und gegen Gesetzesverletzungen und

Moralverstöße aller Art nur erfolgreich sein kann, wenn in ihn die gesamte Bevölkerung einbezogen wird, kann die Rechtsprechung nur dann auf die Höhe der neuen Aufgaben gehoben werden, wenn alle Mitarbeiter mit Verantwortungsbewußtsein und entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen dabei mithelfen.

Es entspricht dem Prinzip der ständigen Festigung der sozialistischen Demokratie und dem Stand der Entwicklung der sozialistischen Rechtsprechung, daß die Direktoren der Bezirksgerichte in die Tätigkeit des Plenums des Obersten Gerichts als gleichberechtigte Mitglieder einbezogen werden. Das Plenum des Obersten Gerichts ist das höchste Organ der Leitung der Rechtsprechung und kann für alle Gerichte verbindliche Richtlinien und Beschlüsse erlassen, die vorausschauend sichern sollen, daß die Rechtsprechung die gesellschaftliche Entwicklung, den umfassenden Aufbau des Sozialismus unterstützt und das gesellschaftliche Zusammenleben, die sozialistischen Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft und zu ihrem Staat fördert und festigt. Deshalb ist es notwendig, daß die Direktoren der Bezirksgerichte als verantwortliche Mitglieder des Plenums des Obersten Gerichts dem Plenum die Erfahrungen aus den Bezirken vermitteln, damit sie in den Richtlinien und Beschlüssen weitgehend berücksichtigt werden können. Dadurch wird die gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Entscheidungen des Plenums erhöht, das Verantwortungsbewußtsein der Direktoren der Bezirksgerichte für die Durchsetzung dieser Entscheidungen, an denen sie selbst mitgewirkt haben, wächst, und die Durchsetzung der Grundsätze der Entscheidungen wird in der gesamten Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erleichtert und beschleunigt. Das gilt auch für die Plenen der Bezirksgerichte, denen — je nach der Größe und der Zahl der Kreisgerichte des Bezirks — drei bis zehn Direktoren der Kreisgerichte angehören sollen.

Die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte dürfen sich jedoch nicht nur während der Teilnahme an den Tagungen des Plenums als Mitglieder des Plenums fühlen. Sie sind auch in der Zwischenzeit Mitglieder des Plenums und haben nicht nur die Richtlinien und Beschlüsse, die das Plenum gefaßt hat, durchzusetzen, sondern müssen auch selbst Initiative entwickeln. Sie sind verpflichtet, die politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Probleme ihres Bezirks oder Kreises im Zusammenhang mit der Rechtsprechung ihres Gerichts, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, dem Obersten Gericht bzw. dem Bezirksgericht mitzuteilen und selbständig Vorschläge für den Inhalt weiterer Richtlinien bzw. Beschlüsse zu unterbreiten.

Außer den Plenen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, die die höchsten Organe der Rechtsprechung sind, wird es bei diesen Gerichten auch Präsidien geben. Dem Präsidium werden besonders qualifizierte Richter angehören. Seine Aufgabe ist es, die Tätigkeit des Gerichts zu organisieren und die Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums zu leiten. Das Präsidium zum ständig wirkenden kollektiven Leitungsorgan zu machen, ist eine überaus wichtige Aufgabe, vor der die oberen Gerichte in der nächsten Zeit stehen. Das Präsidium bereitet die Tagungen des Plenums vor, bestimmt die zu behandelnden Probleme und berät den Inhalt der Richtlinien oder Beschlüsse des Plenums. Im Interesse einer schnellen und beweglichen Anleitung der Rechtsprechung ist es auch erforderlich, daß das Präsidium selbst Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung erläßt.

Zur Kassationsbeugnis der Bezirksgerichte

Die Verantwortung der Bezirksgerichte für die Rechtsprechung der Kreisgerichte ihres Bezirks erfordert es, ihnen die Möglichkeit der Kassation kreisgerichtlicher Entscheidungen zu übertragen. Kassationsanträge kön-